

Dieses Dokument ist nur zur Orientierung der deutschsprachigen Mitglieder bestimmt. Für die Beurteilung konkreter Fälle ist das französische Reglement ausschlaggebend.

## VEREINSREGLEMENT DES U.L.M. REGIO VON VIEUX-FERRETTE

Stand des Reglements: 20. Januar 2000

Stand der Übersetzung: 4. April 2009

### **Artikel 1      Definition, Vereinsgeist**

- 1      Der Verein ULM REGIO von Vieux-Ferrette wird durch das lokale gültige Gesetz, die Statuten und das Vereinsreglement geregelt. Er hat keine finanziellen Ziele.
- 2      Der Club ist eine freiwillige Vereinigung. Seine Mitglieder haben sich mit Teamgeist für eine gute Verständigung einzusetzen. Jedes Mitglied soll sich dem Verein verpflichtet fühlen und zur Organisation von Vereinsanlässen beitragen.
- 3      Die Mitgliedschaft erlaubt jedem aktiven Mitglied des ULM REGIO von Vieux-Ferrette, die Infrastruktur des Clubs mitzubenützen. Im Sinne eines Beitrags zum Club sind die Installationen weitmöglichst zu schonen. Dies gilt besonders für die Piste bei schlechtem Wetter.
- 4      Alle Mitglieder des ULM REGIO von Vieux-Ferrette sind angehalten, ihren Beitrag an gemeinsamen Aktionen zu leisten.
- 5      Private Initiativen, welche den Verein zu etwas verpflichten könnten, sind untersagt.

### **Artikel 2      Ausschuss**

- 6      Der Verwaltungsrat bestimmt einen konsultativen disziplinarischen Ausschuss.
- 7      Der disziplinarische Ausschuss untersucht Übertretungen von Vorschriften.
- 8      Die betreffenden Vorschriften sind:
  - Die allgemein gültigen Luftverkehrsvorschriften.
  - Die speziellen Vorschriften zum Flugplatz Vieux-Ferrette.
  - Die Vorgaben zur Benützung der Installationen und Geräte des Clubs.
  - Das Vereinsreglement.

### **Artikel 3      Verantwortung, Haftung**

- 9      Die Generalversammlung bestimmt einen Gutachtungsausschuss. Dieser hat über Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an den Installationen zu befinden. Zudem hat er zu bestimmen, wann die Piste bei Schlechtwetterperioden aus Sicherheitsgründen zu sperren ist.
- 10     Die Mitglieder des Vorstandes oder anderer Organisationen innerhalb des Clubs können in keinem Fall haftbar gemacht werden, wenn ein Mitglied des Clubs oder andere Benützer des Flugplatzes einen Unfall erleiden oder Flugvorschriften übertreten.
- 11     Photoflüge mit dem Ziel, Luftaufnahmen der Stadt Ferrette oder des Dorfes Vieux-Ferrette zu machen, sind verboten.
- 12     An Sonn- und Feiertagen sind Platzrunden wegen des Fluglärms über dem Dorf Vieux-Ferrette auf eine Minimum zu beschränken.

- 13 Die Mitgliedschaft im Club untersagt Piloten und Nichtpilotenmitgliedern, nach einem Unfall, in den sie als Benützer oder Nichtbenützer einer Mitgliedermaschine oder einer Clubmaschine verwickelt sind, Berufung gegen den ULM REGIO von Vieux-Ferrette einzureichen.
- 14 Der ULM Club von Vieux-Ferrette hat zum Ziel, UL-Piloten für das Fliegen von Dreiachsmaschinen und Trikes auszubilden. Diese Ausbildung wird durch eine private Gesellschaft ausgeführt, der es erlaubt ist, Flugplatz des Clubs zu benützen, und welche die Flugschüler in eigener Verantwortung bis zur Qualifikation des gewünschten Brevets führt.
- 15 Die Benützung der Flugschule und deren Infrastruktur erfordert vom Flugschüler die Bezahlung des regulären Mitgliederbeitrags.
- 16 Der Verein lehnt jede Haftung ab für Vorfälle, welche Flugzeugen zustossen können, die auf den Areal des Clubs parkiert sind.
- 17 Der Verein lehnt jede Haftung ab für Vorfälle, welche Personen zustossen können, die das Rollfeld benützen. Letzteres ist normalerweise durch eine Absperrung und ein Warnschild signalisiert.

#### **Artikel 4 Mitgliedschaft**

- 18 Jede Person, welche dem Verein beitreten oder eine Maschine in einem der Hangars des Flugplatzes unterbringen möchte, muss die Vereinsmitgliedschaft beantragen. Diese Anträge werden vom Vorstand anlässlich seiner monatlichen Sitzungen begutachtet. Falls der Vorstand aus Gründen der Flugsicherheit zum Schluss kommt, dass die Einrichtungen zu stark belegt seien, hat er als einziger die Möglichkeit, Mitglieder zurückzuweisen.

#### **Artikel 5 Ausschluss**

- 19 a) Alle Personen, die vom Club ULM REGIO von Vieux-Ferrette ausgeschlossen wurden, können keine Aktivitäten mehr auf dem Flugplatz des ULM REGIO von Vieux-Ferrette ausüben.
- b) Alle Personen, die vom Club ULM REGIO von Vieux-Ferrette ausgeschlossen wurden, können dem Club nicht mehr beitreten.

#### **Artikel 6 Einführungsflüge und Lufttaufen**

- 20 Jede Mitführung eines Passagiers erfordert die im Pilotenbrevet eingetragene Passagierberechtigung ("qualification biplace"), eine geeignete Versicherung, regelmässige Flugpraxis und eine vorgängige Kontaktaufnahme mit dem Verantwortlichen des Flugplatzes.

Mehrfache Lufttaufen ausserhalb des familiären Rahmens dürfen nur durch einen professionellen Piloten durchgeführt werden, welcher bei der Handelskammer Mulhouse registriert ist. Im vorliegenden Falle des Flugplatzes Vieux-Ferrette ist dies das Centre ULM Thomas mit seinem Fluglehrer.

#### **Artikel 7 Verantwortlicher des technischen Betriebs**

- 21 Der Präsident oder die Person, welche für den technischen Betrieb zuständig ist, ist verantwortlich für die allgemeine Disziplin bei der Verwendung der Infrastruktur

und der Ausbildung der Piloten. Die verantwortliche Person legt die Regeln für die Benützung des Materials und der Rollbahn fest.

Der Verantwortliche für den technischen Betrieb muss nach allen Fluganomalien, ungewöhnlichen Vorfällen und Unfällen einen schriftlichen Bericht zuhanden des Präsidenten erstellen.

Der Verantwortliche des technischen Betriebs hat das Recht, alle technischen oder disziplinarische Massnahmen zur Gewährleistung der Flugsicherheit zu ergreifen, wie beispielsweise ein Flugverbot. Jedoch können gravierende disziplinarische Massnahmen, wie ein langdauerndes Flugverbot oder ein Ausschluss aus dem Club, nur durch den Vorstand verhängt werden. Auch die Disziplinarkommission, an welche der Verantwortliche für den technischen Betrieb gelangen kann, kann solche schwerwiegenden Massnahmen beantragen.

## **Artikel 8      Versicherungen**

- 23      Alle aktiven Mitglieder und Piloten haben jährlich einen Nachweis ihrer Haftpflichtversicherung vorzuweisen.

## **Artikel 9      Anwendung**

- 24      Das vorliegende Vereinsreglement, welches im Rahmen der Vereinsstatuten errichtet wurde, kann nicht jeden Spezialfall berücksichtigen. Die Mitglieder sind verpflichtet, Vorschriften, die im Verlaufe des Jahres herausgegeben werden, zur Kenntnis zu nehmen und zu befolgen.

Der Vorstand („le bureau directeur“) ist von seiner Anwendung entlastet.

Durch den Beitritt in den Verein bestätigt das Mitglied, das vorliegende Vereinsreglement zu kennen und zu befolgen.

Die Auflistung der Artikel dieses Reglements ist nicht abschliessend.

## **Dokumentenhistorie**

| <b><i>Datum</i></b> | <b><i>Beschreibung</i></b>  |
|---------------------|---|
| ?                   | Erstellung des französischen Originalreglements   |
| ?                   | Erstellung dieses Dokuments durch Uebersetzung des französischen Originalreglements auf Deutsch (Franz Wiedemann, Courfaivre)   |
| 20. Jan. 2000       | Aenderung des Artikels 20 durch den Vorstand, ohne Aufführung als Anhang in der deutschsprachigen Uebersetzung  |
| 4. April 2009       | Uebertragung der Statuten in ein Word-File, Uebersetzung und Integration der Aenderungen vom 20.1.00, Korrektur einiger Druckfehler, sowie teilweise Verbesserung der Übersetzung (Fritz Schaub, Max Fischer) |
|                     |   |
|                     |   |